

Beglaubigte Abschrift

10 T 114/24
5 M 38/23
Amtsgericht Gelsenkirchen



Landgericht Essen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Gesellschaft mbH, vertr. d. d. Gf.,
Gelsenkirchen,

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte _____

_____ Gelsenkirchen,

gegen

Herrn _____

_____ Dortmund,

Gläubiger und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Jannack, Kleppingstr. 20,
44135 Dortmund,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen

am 22.05.2025

durch die Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin vom 10.08.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 20.07.2023 (Az.: 5 M 38/23) wird auf Kosten der Schuldnerin zurückgewiesen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie ist insbesondere der statthafte Rechtsbehelf gemäß § 793 ZPO i.V.m. § 882d ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist auch unbegründet.

Gemäß § 882c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO ordnet der zuständige Gerichtsvollzieher die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist.

Eine solche Anordnung hat der Obergerichtsvollzieher unter dem 07.03.2023 getroffen, da die Schuldnerin ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist. Diese ist auch unter dem 14.03.2023 zugegangen, entsprechend dem Vortrag der Schuldnerin.

Die Schuldnerin macht geltend, den geschuldeten Betrag von 2.710,40 € brutto abgerechnet zu haben und einen Nettobetrag in Höhe von 1.876,19 € an den Gläubiger unter dem 16.01.2023 gezahlt zu haben sowie Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgeführt zu haben. Die Schuldnerin habe die vollständige Befriedigung des titulierten Anspruchs nachgewiesen. Denn sie habe einen Betrag in Höhe von 1.876,19 € an die Gläubigerin ausgezahlt sowie insgesamt Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 7.606,84 €, Lohnsteuer sei nicht angefallen.

Der Gläubiger macht geltend, dass die Schuldnerin verfehlt 2.410,40 € brutto abgerechnet habe sowie eine Energiepreispauschale von 300,00 €. Entweder müsse die Schuldnerin die Energiepreispauschale weglassen mit der Folge, dass sie noch 300,00 € brutto zu zahlen habe, oder sie gewähre die Energiepreispauschale zusätzlich zu dem Bruttolohn von 2.710,40 €.

Ferner sei nicht nachgewiesen, dass die Schuldnerin Steuern und Sozialversicherungsabgaben tatsächlich abgeführt habe.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des weiteren Vortrages der Schuldnerin und des Gläubigers auf den Inhalt des Widerspruchsschreibens und den Inhalt des Beschwerdeschreibens sowie den Inhalt des Schriftsatzes vom 19.04.2023 Bezug genommen.

Zutreffend hat das Amtsgericht im Beschluss vom 20.07.2023 ausgeführt, dass wenn ein auf Zahlung von Bruttolohn lautender Titel vollstreckt werden soll, grundsätzlich der gesamte Betrag beizutreiben ist.

Ebenso zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass der Streit über die konkrete Höhe der zu zahlenden und abzuführenden Beträge nicht im Vollstreckungsverfahren geklärt werden kann, sondern entsprechender Vortrag ggf. im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage zu klären wäre.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts im Beschluss vom 20.07.2023 sowie dem Nichtabhilfebeschluss vom 26.08.2024 Bezug genommen, denen sich das Beschwerdegericht nach eigener Prüfung anschließt.

Die Anordnung gemäß § 882c ZPO widerspricht nicht § 775 Nr. 5 ZPO, da kein Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse vorgelegt wurde, aus dem sich ergibt, dass der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist. Vielmehr ist u.a. streitig zwischen den Parteien, ob die Sozialversicherungsabgaben und Steuern tatsächlich abgeführt wurden und wie im Hinblick auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € zu verfahren war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 ZPO nicht vorliegen.

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen

